

Fragennummer: 0120

Busfahrer ist allein mit einer Frau

(Entnommen aus www.islam-qa.com - Frage Nr.: 10374)

Übersetzt von Abu Bakr Abu 'Abdullah al – Almaani

Frage:

Es gibt viele Frauen, welche Lehrgänge in einem Center für Rezitation des *Quran* besuchen, und es gibt einen Bus der sie abholt und wegbringt; und der Fahrer hat keine Begleitperson (*Mahram*), wie z.B. seine Frau. Die Frage ist in Bezug auf den ersten weiblichen Passagier am Morgen und den letzten weiblichen Passagier am Abend: wird ihr Aufenthalt im Bus als eine Art *Chulwa* (d.h. alleine zu sein mit einer Person des anderen Geschlechts) betrachtet, welches verboten (*haraam*) ist ?

Antwort:

Alles Lob gebührt Allah.

Es gibt viele *Fataawa* (Rechtsurteile) von den Gelehrten, welche besagen das es verboten ist für einen Busfahrer (sowie für den Mitfahrenden) alleine mit einer Nicht – *Mahram* Person zu sein, aufgrund der Text (-Belege) die besagen das es verboten ist alleine mit einer Nicht – *Mahram* Frau zusammen zu sein, und wegen der offensichtlichen schlechten Konsequenzen zu welchen es führen könnte, wenn man auch zu einem Center für *Quran* – Rezitation oder zu einer Moschee geht, folglich ist das Verbot nur strenger, wenn man zum Marktplatz etc. geht. Dieses Urteil hat, wie in der Frage genannt, mit dem ersten weiblichen Fahrgast am Morgen und dem letzten weiblichen Fahrgast am Abend zu tun. Um jegliches Problem zu beseitigen, sollten zwei weibliche Fahrgäste am Morgen zusammen einsteigen und zwei die als letztes zusammen am Abend aussteigen. Somit folgen sie einigen der *Fataawa* der Gelehrten:

Scheich Muhammad ibn Ibrahim (Möge Allah ihm barmherzig sein) sagte:

„Es gibt keinen Zweifel daran das, wenn eine Nicht – *Mahram* Frau mit einem Fahrer fährt (und) ohne einen *Mahram* der sie begleitet, offensichtlich falsch ist und eine Vielzahl an Übel mit sich bringt, welche nicht unbedeutsam sind. Der Mann der dies für seine *Mahram* (weibliche Verwandte) billigt, mangelt es an religiösem Pflichtbewusstsein und Männlichkeit, und er hat kaum schützende Eifersucht (*Ghira*) auf seine *Mahram*. Der Prophet ﷺ sagte: „Kein Mann ist

*alleine mit einer Nicht – Mahram Frau, außer das der Satan der Dritte ist der anwesend ist.*¹ Für sie mit ihm in einem Auto ist noch ernsthafter als mit ihm alleine in einem Haus zu sein etc., weil er sie wo immer er möchte hinfahren kann, innerhalb oder außerhalb der Stadt, ob sie diesem zustimmt oder widerwillig fährt, und aus diesem Übel könnte Schlimmeres resultieren, als **nur** allein mit ihr zu sein.

Die *Fitna* (Versuchung) die Frauen darstellen und die üblen Dinge die daraus resultieren sind bestens bekannt. Übereinstimmend mit dem *Hadith*: *„Ich habe keine Fitna (Versuchung) hinterlassen die schlimmer (in seiner Ausprägung) ist für Männer als Frauen.*“² Laut einem anderen *Hadith*: *„Nehmt euch in acht vor der Fitna dieser Welt und nehmt euch in acht vor den Frauen, denn die erste Fitna von den Kindern Israils war wegen der Frauen.“*³

Aufgrund dessen und ähnlichen Überlieferungen, und wegen dem was im öffentlichen Interesse ist und was von uns von unserer Religion verlangt wird, denken wir das wir definitiv nicht erlauben dürfen, dass eine Nicht – *Mahram* Frau mit einem Taxi – Fahrer fährt bis sie begleitet wird von einem ihrer *Mahaarim* oder Leuten die die Stelle des *Mahram* ersetzen können oder einer vertrauenswürdigen Person die mit ihrem *Mahram* verwandt ist.

Fataawa al – Mar’a al – Muslima (2/553, 554)

Scheich ‘Abdulaziz ibn Baaz (Möge Allah ihm barmherzig sein) sagte:

„Es ist für eine Frau nicht zulässig mit einem Fahrer zu fahren, welcher nicht ihr *Mahram* ist, (und) wenn niemand anderes mit ihnen ist, weil dies unter die Regel der *Chulwa* (d.h. alleine zu sein mit jemand des anderen Geschlechts) fällt. Es wird überliefert das der Gesandte Allah’s ﷺ sagte: *„Kein Mann darf allein sein mit einer (Nicht - Mahram) Frau bis ihr Mahram ebenso anwesend ist.“*⁴ Der Prophet ﷺ sagte (auch): *„Kein Mann ist alleine mit einer Nicht – Mahram Frau, außer das der Satan der Dritte ist der anwesend ist.“*⁵

Aber wenn einer oder mehrer Männer anwesend sind, oder eine oder mehrere Frauen, dann ist nichts falsch damit, weil es nichts Zweifelhaftes in diesem Fall gibt, da es keine *Chulwa* mehr gibt, wenn es drei oder mehr anwesende Leute gibt.

Dies hat mit Situationen zu tun, wie nicht z.B. das Reisen, (folglich Touren in der eigenen Stadt oder Bezirk etc.). In Bezug auf das Reisen ist es für eine Frau nicht zulässig das sie ohne *Mahram* reist, weil der Prophet ﷺ sagte: *„Keine Frau darf reisen ohne Mahram.“*⁶

Es macht keinen Unterschied, ob die Reise über Land, Luft oder See ist. Und Allah ist die Quelle der Kraft.“

Fataawa al – Mar’a al – Muslima (2/556)

Scheich Muhammad ibn Salih al – Utheimin sagte:

„Es ist nicht zulässig für einen Mann alleine mit einer Frau in einem Auto zu sein, es sei denn das er ihr *Mahram* ist, weil der Prophet ﷺ sagte: ‚Kein Mann darf allein sein mit einer (Nicht - Mahram) Frau bis ihr Mahram ebenso anwesend ist.‘

Aber wenn zwei oder mehrere Frauen mit ihm sind, dann ist dies zulässig, weil es in diesem Fall keine *Chulwa* gibt, so lange er vertrauenswürdig ist und sie nicht verreisen.

Und Allah ist die Quelle der Kraft.“

Fataawa al – Mar’a al – Muslima (2/554, 555)

Scheich Salih al – Fauzaan sagte:

„Es ist nicht zulässig für eine Frau in ihrem eigenem Auto zu reisen/fahren mit einem (Mit-) Fahrer, welcher nicht ihr *Mahram* ist, sei es, das sie zur Moschee geht oder irgend wo anders hin, wegen des strengen Verbotes bezgl. eines Mannes alleine mit einer Frau zu sein welche ihm nicht erlaubt ist.

Aber wenn es eine Gruppe von Frauen gibt die mit dem Fahrer sind, so ist die Angelegenheit weniger schlimm, weil dies nicht die *Chulwa* ist welche verboten ist. Aber sie müssen richtiges Verhalten und Sittsamkeit einhalten, und nicht spassen oder plaudern mit dem Fahrer, weil Allah (sinngemäß) sagt:

„...Also meidet Schmeichlerisches beim Sprechen, damit nicht derjenige, in dessen Herzen Krankheit ist (von Heuchelei, oder üblen Begierden zum Ehebruch) begierig wird. Und spricht nur gebilligte Worte !*“⁷

Fataawa al – Mar’a al – Muslima (2/556, 557)

Und Allah weiß es am besten.

¹ Überliefert bei At – Timirdhi (2165); für *sahih* (authentisch/makellos) von Al – Albaani eingestuft (1758).

² Überliefert bei Al – Buchari (5096); Muslim (2740).

³ Überliefert bei Muslim (2742).

⁴ Überliefert bei Al – Buchari (5233); Muslim (1341).

⁵ Siehe Fußnote 1.

⁶ Diese Überlieferung ist einstimmig authentisch (*sahih*).

⁷ Sura Al – Ahzaab (33) : 32; In dieser *Aya* werden zwar zuallererst die Frauen des Propheten ﷺ angesprochen, aber dies schließt nicht die daraus resultierende Verbindlichkeit für die *Mumin* – Frauen aus.